

EU-DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

Vereinbarung

über eine

Auftragsverarbeitung nach Art 28 DSGVO

Der/Die Verantwortliche:

Auftragsverarbeiter:

**Detektivbüro Roland Rameseder e.U.
Forellenweg 26, 4030 Linz**

Auftragsnummer:

(im Folgenden AuftraggeberIn)

(im Folgenden Auftragnehmer)

I. GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

(1) Gegenstand dieses Auftrages ist die Durchführung folgender Aufgaben:

A: Gewerbeumfang Berufsdetektiv (§ 129 - § 94 Z 62 GewO)

1. die Erteilung von Auskünften über Privatverhältnisse,
2. die Vornahme von Erhebungen über strafbare Handlungen,
3. die Beschaffung von Beweismitteln für Zwecke eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens,
4. die Ausforschung von verschollenen oder sich verborgen haltenden Personen, der Verfasser, Schreiber oder Absender anonymer Briefe, der Urheber oder Verbreiter von Verleumdungen, Verdächtigungen oder Beleidigungen,
5. die Beobachtung und Kontrolle der Treue von Arbeitnehmern,
6. die Beobachtung von Kunden in Geschäftslokalen,
7. den Schutz von Personen,
8. Das Aufspüren von Geräten zur unberechtigten Übertragung von Bild und Ton, von elektronisch gespeicherten Daten und der damit verbundenen Schutzmaßnahmen Z 2 bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

B: Gewerbeumfang Bewachung (§ 129 - § 94 Z 62 GewO)

1. Bewachung von Betrieben, Gebäuden, Anlagen, Baustellen, Grundstücken und von beweglichen Sachen sowie der Betrieb von Notrufzentralen.
2. Durchführung von Transporten von Geld und Wertgegenständen mit Fahrzeugen es Straßenverkehrs, soweit diese Tätigkeit nicht einer Gewerbeberechtigung gemäß dem Güterbeförderungsgesetz bedarf.
3. Ordner- und Kontrolldienste bei Veranstaltungen.
[zutreffendes markieren/ankreuzen]

II. Folgende Datenkategorien werden verarbeitet:

Zielperson(en) des Auftrags des Kunden	41 Ordnungsnummer
	42 Name bzw. Firma oder Bezeichnung
	43 Anrede/Geschlecht
	44 Anschrift
	45 Telefon- und Faxnummer und andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben
	46 Geburtsdatum(soweit zur Identifikation notwendig)
	47 Firmenbuchdaten
	48 Daten zum Auftrag (soweit für Erbringung der Leistung erforderlich)
	49 Daten über allfällige Straftaten (soweit für die Erbringung der Leistung erforderlich)
	50 Sensible Daten zum Auftrag (soweit für Verrechnung der Leistung erforderlich)
	51 Daten zur Bonität
	52 Bewegungsprofil
	53 Tätigkeitsbericht
	54 Sonstige angefragte Angaben

III. Folgende Kategorien betroffener Personen unterliegen der Verarbeitung:

- a) Zielperson(en) des Auftrags, die von Auftragsgeberseite genannt werden.
- b) Zielperson(en) die erst im Zuge der (beauftragten) Arbeiten zutage treten.
- c) Sonstige Personen (Zeugen, Auskunftspersonen etc.) die in Folge des Auftrags kontaktiert werden.

IV. DAUER DER VEREINBARUNG

Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Kalendervierteljahr gekündigt werden. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

V. ORT DER DURCHFÜHRUNG DER DATENVERARBEITUNG

Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.

VI. SUB-AUFTRAGSVERARBEITER

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, einen Sub-Auftragsverarbeiter heranzuziehen. Sollte in einem speziellen Fall die Beiziehung eines Sub-Auftragsverarbeiters aber notwendig sein, ist dafür vorab eine gesonderte schriftliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber zu errichten.

1. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Aufträge des Auftraggebers zu verarbeiten. Erhält der Auftragnehmer einen behördlichen Auftrag, Daten des Auftraggebers herauszugeben, so hat er - sofern gesetzlich zulässig - den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragnehmers eines schriftlichen Auftrages.
- (2) Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.
- (3) Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat.
- (4) Der Auftragnehmer ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Auftraggeber die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragnehmer gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Auftraggeber der von ihm betriebenen Datenanwendung hält, hat der Auftragnehmer den Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.
- (5) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).
- (6) Der Auftragnehmer, hat für die vorliegende Auftragsverarbeitung ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art 30 DSGVO zu errichten.
- (7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.
- (8) Der Auftragnehmer ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, in dessen Auftrag zu vernichten soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften etc. dem entgegenstehen bzw. solch ein Vorgehen untersagen. Wenn der Auftragnehmer die Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die Daten nach Beendigung dieser Vereinbarung entweder in diesem Format oder nach Wunsch des Auftraggebers in dem Format, in dem er die Daten vom Auftraggeber erhalten hat oder in einem anderen, gängigen Format herauszugeben soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften etc. dem entgegenstehen bzw. solch ein Vorgehen untersagen.
- (9) Der Auftragnehmer hat den/die AuftraggeberIn unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Auftraggebers verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten.

Für den/die AuftraggeberIn:

Für den Auftragnehmer:

.....
[Bei juristischen Personen Unterschrift
eines/des/der Vertretungsbefugten]

.....
[Roland Rameseder, BD]

.....
Ort/Datum

.....
Ort/Datum

ANLAGE./1 - TECHNISCH-ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN¹

VERTRAULICHKEIT

- **Zutrittskontrolle:** Schutz vor unbefugtem Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen: Schlüssel, Videoanlage;
- **Zugangskontrolle:** Schutz vor unbefugter Systembenutzung, durch Kennwörter (einschließlich entsprechender Policy), tw. Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern;
- **Zugriffskontrolle:** Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, z.B.: Standard-Berechtigungsprofile auf „need to know-Basis“, Standardprozess für Berechtigungsvergabe, Protokollierung von Zugriffen, periodische Überprüfung der vergebenen Berechtigungen, insb. von administrativen Benutzerkonten. Tatsächlich kann derzeit ausschließlich der Verantwortliche alleine auf die Kundendaten am Firmen-PC zugreifen;
- **Pseudonymisierung:** Sofern für die jeweilige Datenverarbeitung möglich, werden die primären Identifikationsmerkmale der personenbezogenen Daten in der jeweiligen Datenanwendung entfernt, und gesondert aufbewahrt.
- **Klassifikationsschema für Daten:** Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder Selbsteinschätzung (geheim/vertraulich/intern/öffentlich).

INTEGRITÄT

- **Weitergabekontrolle:** Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport, durch Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN);
- **Eingabekontrolle:** Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Protokollierung, Dokumentenmanagement) ist derzeit nicht notwendig, da nur der Verantwortliche alleine auf die Daten zugreifen kann.

VERFÜGBARKEIT UND BELASTBARKEIT

- **Verfügbarkeitskontrolle:** Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust durch Backup-Strategie (mehrmals täglich automatische Sicherung auf firmeneigener Cloud), Virenschutz, Firewall; Sicherungskonzept mit verschlüsselter Auslagerung der Sicherungen an einen Ausweichserver, Standardprozesse bei Wechsel/Ausscheiden von Mitarbeitern;
- **Rasche Wiederherstellbarkeit;**
- **Löschungsfristen:** Sowohl für Daten selbst als auch Metadaten wie Logfiles, udgl.

VERFAHREN ZUR REGELMÄSSIGEN ÜBERPRÜFUNG, BEWERTUNG UND EVALUIERUNG

- Datenschutz-Management, einschließlich regelmäßiger Mitarbeiter-Schulungen;
- Incident-Response-Management;
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen;
- **Auftragskontrolle:** Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers, z.B.: eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Auftragsverarbeiters, Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrollen.